

## Strafzuschlag für „teure“ Kundengeschenke



Unternehmer, die ihren Betrieb in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) betreiben, können seitens des Finanzministeriums mit einem Strafzuschlag von 25 % bedacht werden, wollen sie ihre KundInnen – etwa für deren/ihre Treue

– mit „teuren“ Geschenken oder gar Incentive-Reisen belohnen.

Werden Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht, so ist Auskunft über den Empfänger dieser Zahlungen bzw. geldwerten Vorteile zu geben, damit geprüft werden kann, ob diese Einnahmen beim Empfänger auch entsprechend versteuert werden. Wird dies nicht gemacht, wird der Betriebsausgabenabzug nicht anerkannt und eine 25-prozentige Körperschaftsteuernachzahlung ausgelöst. Zusätzlich wird noch ein 25-prozentiger Strafzuschlag eingehoben, da davon ausgegangen wird, dass der Empfänger dieser Leistungen die Einnahmen mit einem Steuersatz von 50 % hätte versteuern müssen und die leistende GmbH Betriebsausgaben, die einem Steuersatz von 25 % unterliegen, steuermindernd geltend gemacht hätte. Der Strafzuschlag wird übrigens auch dann fällig, wenn steuerlich gar keine Betriebsausgaben geltend gemacht wurden. Lediglich Geschenke von geringem Wert (laut Einkommensteuerrichtlinien sind dies Geschenke mit einem Wert von bis zu € 40,-) oder solche mit einer entsprechenden Werbewirkung (Kugelschreiber mit Logo, Wein mit Firmenaufdruck, udgl.) sind beim Empfänger steuerlich unbeachtlich und führen beim Geschenkgeber trotzdem zu uneingeschränkten Betriebsausgaben. Treue Kunden zu belohnen zahlt sich aber jedenfalls aus, auch wenn es doppelt kostet. Die steuerrechtlichen Vorschriften sollten nicht allein ausschlaggebend sein für unternehmerische Entscheidungen.



**Wesonig + Partner**

**Wesonig + Partner Steuerberatung GmbH**

Birkfelder Straße 25, 8160 Weiz

Tel. 03172/3780-0, office@wesonig.at, www.wesonig.at

*Die in der Anzeige wiedergegebenen Ansichten müssen sich nicht mit den Meinungen der Redaktion decken.*